

## Pojsl, Eva

---

**Von:** (aelf-ip) [t@aelf-ip.bayern.de](mailto:t@aelf-ip.bayern.de)  
**Gesendet:** Freitag, 21. März 2025 09:51  
**An:** Bauleitplanungen  
**Betreff:** [EXTERN] Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 1-77  
„Gewerbegebiet Neuburg-West“ mit paralleler FNP-Änderung Unser  
Zeichen: AELF-IP-L2.2-4611-45-7-4 u. 4612-45-16-5

**BITTE BEACHTEN:** Es handelt sich bei dieser E-Mail um einen externen Absender. Seien Sie beim Klicken auf Links und beim Öffnen von Anlagen besonders vorsichtig!

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Betreff genannten Planungen haben wir folgende Bedenken.

Insgesamt sind von den Planungen ca. 16,1 ha überwiegend beste Ackerflächen betroffen.

Von den Planungen direkt sind 11,8 landwirtschaftliche Hochertragsflächen betroffen. Darüber hinaus sollen weitere 5 Ackerflächen mit insgesamt ca. 4,3 ha, verteilt über den Landkreis, für Ausgleichsflächen verbraucht werden.

Bei den direkt betroffenen Ackerflächen handelt es sich um beste Lößlehme mit Ackerzahlen bis 64. Diese überdurchschnittlichen Flächen sind äußerst selten.

Bei der Ausgleichsfläche Flurnr. 1271 Gemarkung Feldkirchen handelt es sich ebenfalls um überdurchschnittliche Böden mit Bodenzahlen von über 60.

Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wurden der Landwirtschaft in jüngster Zeit bereits mehrere hundert ha lW. Nutzfläche, davon überwiegend Ackerfläche, durch Solarparks entzogen. Umfangreiche Flächenverluste wie in keiner Generation zuvor erleidet die Landwirtschaft in der Region zudem durch Kiesabbau, Siedlungstätigkeit, Extensivierung, Moorrenaturierung und Ausgleichsflächen. Schon derzeit sind steigende Lebensmittelpreise zu verzeichnen.

Der Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Er sollte auf jeden Fall wieder einer vernünftigen lW. Verwertung zugutekommen.

Die Zufahrten zu den verbliebenen landwirtschaftlichen Grundstücken müssen auch weiterhin uneingeschränkt möglich sein, und dürfen nicht durch parkende PKW's verstellt sein.

Es wird auf die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) hingewiesen, die bei einer ortsüblichen Bewirtschaftung angrenzender und naher landwirtschaftlich genutzter Flächen und Betriebe entstehen. Hierzu gehören insbesondere Lärmbelästigungen durch Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr auch von 6:00 Uhr morgens (z.B. Futterholen) und nach 22:00 Uhr (z.B. Erntearbeiten). Gleichermaßen gilt für die ortsübliche Gülleausbringung und die daraus resultierenden Geruchsemisionen.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt Pfaffenhofen  
Dienststelle Schrobenhausen, Bgm.-Stocker Ring 33, 86529 Schrobenhausen

Tel.:

Fax: C

[t@aelf-ip.bayern.de](mailto:t@aelf-ip.bayern.de)